

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2401/18

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung StU vom 13.11.2018 zur DS 2270/18 "Ausnahmen Aufstellung Biotonne" - hier: Nachfrage Teilbefreiung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bittet um Information, inwieweit eine Teilbefreiung der Biotonne von bestimmten Mietparteien eines Mehrfamilienhauses möglich ist.

Eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang der Biotonnen von einzelnen Personen auf einem Grundstück ist nicht möglich.

Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Erfurt ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWS).

Nach § 17 Abs. 1 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Dabei sind sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle gemeint, hierzu zählen auch Küchen- und Gartenabfälle.

Gemäß § 5 Abs. 3 und 4 AbfWS gilt für Eigentümer eines Grundstückes der Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung. Demnach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück anzuschließen und im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen. Satzungsgemäß bedeutet, dass die anfallenden Bioabfälle in einem separaten Abfallbehälter getrennt vom Hausmüll zu überlassen sind. Für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bezüglich der Biotonne gilt gemäß § 14 Abs. 4 AbfWS die Maßgabe des § 6 Abs. 2.

Nach § 6 Abs. 2 AbfWS wird eine Befreiung vom Benutzungszwang grundstücksbezogen auf Antrag erteilt, wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er die dort anfallenden Abfälle zur Verwertung selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung/Eigenkompostierung). Damit sind aber **sämtliche** auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle gemeint. Die Befreiung vom Benutzungszwang gilt **grundstücks- und nicht haushalts- oder personenbezogen**, auch wenn die Gebühr für die Nutzung der Biotonne nach einem personenbezogenen Maßstab erhoben wird.

Unabhängig von der Nutzung einer Biotonne ist eine Eigenverwertung einer Teilmenge von Bioabfall auf einem Grundstück möglich. Aus der Bereitstellung einer Biotonne folgt nicht zwangsläufig, dass die Eigenverwertung von Teilmengen auf dem Grundstück eingestellt werden muss. Eine teilweise Eigenverwertung kann aber nicht zu einer Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne für das Grundstück führen.

Soweit also nicht sämtliche auf einem Grundstück anfallenden Bioabfälle dort ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden, kann eine Befreiung, auch eine Teilbefreiung, vom grundstücksbezogenen Benutzungszwang nicht erfolgen.

Anlagen

gez. Lummitsch
Unterschrift Amtsleiter

30.11.2018
Datum